



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen " Nordsee-Golfclub St. Peter- Ording e.V."

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Husum eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist St. Peter- Ording. Die Anschrift lautet: Eiderweg 1 - 25826 St. Peter- Ording.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports.

(2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen, die Errichtung und Unterhaltung von Golfsportanlagen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder
- jugendliche Mitglieder
- Firmenmitglieder
- Jahresmitglieder
- Zweitmitglieder
- fördernde Mitglieder
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Fernmitglieder

NORDSEE-GOLFCLUB ST. PETER-ORDING e.V.

Eiderweg 1 • 25826 St. Peter-Ording



- (2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern der Absätze 3 bis 6a gehören.
- (3) Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Personen in Schul- bzw. Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Mit Erreichen der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein Aufnahmeantrag zu stellen.
- (4) Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Personengesellschaften. Der erweiterte Vorstand legt gemäß Beitragsordnung die Anzahl der aufgrund der Firmenmitgliedschaft im Rahmen der Vereinsordnungen zum Golfspiel berechtigten Personen fest. Die jeweilige Berechtigung zum Golfspiel wird durch schriftliche Zustimmung des erweiterten Vorstands zu der vom Firmenmitglied benannten Person erworben. Sie gilt jeweils für ein Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 31.12. eines Jahres eine Neubenennung erfolgt. Die Mitgliedschaftsrechte, mit Ausnahme der Ausübung des Golfsports und damit verbundener Rechte, werden ausschließlich durch eine dem Verein schriftlich zu benennende vertretungsberechtigte natürliche Person ausgeübt.
- (5) Als Jahresmitglieder gelten natürliche Personen, deren Mitgliedschaft antragsgemäß für eine beantragte und vom Vorstand beschlossene Zeit von mindestens einem Jahr läuft und sich um jeweils ein weiteres Jahr verlängert, wenn sie nicht bis zum 30. September gekündigt wird. Die Zweitmitgliedschaft setzt die Erstmitgliedschaft in einem vom Deutschen Golfverband (DGV) anerkannten Golfclub voraus. Das Zweitmitglied hat bis zum 30. November des laufenden Jahres den schriftlichen Nachweis des Clubs der Erstmitgliedschaft zu erbringen, dass die Erstmitgliedschaft für das Folgejahr noch besteht.
- (6) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf der Vereinsanlage auszuüben.
- (6a) Fernmitglieder sind natürliche Personen ohne Spielrecht auf der Vereinsanlage, deren Handicapverwaltung der Nordsee-Golfclub nach den Vorgaben des DGV übernimmt; sie sind von der Wählbarkeit in Vereinsämter/Organe/Ausschüsse und von der Teilnahme an der Clubmeisterschaft ausgeschlossen. Fernmitgliedschaften sind jeweils befristet auf ein Kalenderjahr (befristete Mitglieder). Fernmitglieder müssen durchgängig während der Dauer der Fernmitgliedschaft alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllen:
- keine ordentliche Mitgliedschaft im Nordsee-Golfclub St. Peter-Ording e.V. während der letzten vier der jeweiligen Fernmitgliedschaft vorausgehenden Kalenderjahre;
 - der ständige Wohnort des Fernmitglieds befindet sich mindestens 150 Entfernungskilometer vom Platz des Nordsee-Golfclubs St. Peter-Ording e.V. entfernt.

Sofern die vorgenannten Voraussetzungen auch weiterhin durchgängig vorliegen, kann das Fernmitglied im Anschluss an die auf ein Kalenderjahr befristete Fernmitgliedschaft jeweils eine weitere auf ein Kalenderjahr befristete Fernmitgliedschaft beantragen.

Fernmitglieder können - im Rahmen der Kapazitäten des Vereinsbetriebs unter Berücksichtigung der Vereinsbelange - gegen vorherige Entrichtung von Runden-Greenfee als Gäste auf dem Platz des Nordsee-Golfclubs St. Peter-Ording e.V. spielen und an offenen Wettspielen teilnehmen.



- (7) Passive Mitglieder sind Personen, die den Golfsport auf der Vereinsanlage nicht ausüben.
- (8) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Erwerb, Pflichten und Rechte der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Gesellschaft werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedsantrag schriftlich eingewilligt haben.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist verbunden mit der Anerkennung der Satzung, der gefassten Beschlüsse und den sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Regularien des Clubs die Vereinseinrichtungen zu benutzen. Die Mitgliedsrechte können erst nach Zahlung der fälligen Beiträge und Umlagen ausgeübt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

Die Mitgliedschaft endet

- (1)
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei Firmenmitgliedern mit der Auflösung des Unternehmens,
 - (b) bei befristeten Mitgliedern mit Ablauf der Laufzeit der Mitgliedschaft, und/oder sobald die Voraussetzungen für diese Mitgliedschaft(en) nicht mehr vollständig vorliegen bzw. nicht mehr vollständig erfüllt sind,
 - (c) durch Austritt des Mitglieds,
 - (d) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein,
 - (e) bei Zweitmitgliedern auch mit Beendigung der Erstmitgliedschaft
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit in besonders grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des erweiterten Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, vereinsschädigendem Verhalten oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der erweiterte Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen.

Diese sind:

- (a) Verwarnung,
- (b) befristete Wettspielsperre,
- (c) befristetes Platzverbot.

Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Im Falle einer Firmenmitgliedschaft gilt als Verstoß auch ein solcher der den Golfsport Ausübenden. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben.



- (4)** Gegen den Ausschließungs- bzw. Ordnungsmaßnahmenbeschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den Ehrenrat zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungs- bzw. Ordnungsmaßnahmenbeschlusses schriftlich beim erweiterten Vorstand oder Ehrenrat eingegangen sein. Der Ehrenrat entscheidet über die vom erweiterten Vorstand getroffenen Maßnahmen nach Durchführung der Anhörungen und Erhebung erforderlicher Beweise abschließend durch schriftlichen Beschluss. Mit Versäumen der Berufungsfrist oder der schriftlichen Entscheidung des Ehrenrates gegenüber dem Mitglied ist die Mitgliedschaft beendet bzw. die Ordnungsmaßnahme endgültig festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1)** der Vorstand,
- (2)** der erweiterte Vorstand,
- (3)** die Mitgliederversammlung,
- (4)** der Ehrenrat,
- (5)** der Beirat,
- (6)** die Kassenprüfer.

§ 8 Vorstand

- (1)** „Vorstand“ i. S. d. § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter oder den Schatzmeister gemeinsam vertreten.
- (2)** Der „erweiterte Vorstand“ besteht aus:
- (a)** dem/der Vorsitzenden (Vorstand, Präsidentin bzw. Präsident),
 - (b)** dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (Vorstand),
 - (c)** dem/der Schatzmeister/in (Vorstand)
 - (d)** dem/der Platzwart/in ,
 - (e)** dem/der Spielführer/in,
 - (f)** dem/der Jugendwart/in,
 - (g)** dem/der Schriftführer/in,
 - (h)** dem/der Beisitzer/in.

Er führt die Geschäfte des Vereins. Er hat sich dabei an den von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsetat, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirats zu halten.

- (3)** Vorstand und erweiterter Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer (erweiterter) Vorstand wirksam gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Übergangszeit ist auf höchstens sechs Monats begrenzt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder erweiterten Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied, das nicht amtierendes Mitglied des Vorstandes sein darf, für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der dann von der Mitgliederversammlung ein entsprechendes Vorstandsmitglied zu wählen ist.



- (4) Die Beschlussfassung des erweiterten Vorstands regeln die §§ 32, 34 BGB. Einzelheiten können vom erweiterten Vorstand in einer Geschäftsordnung niedergelegt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (a) Genehmigung des vom erweiterten Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr;
- (b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des erweiterten Vorstandes;
- (c) Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstandes;
- (d) Wahl des (erweiterten) Vorstands;
- (e) Wahl des Ehrenrats, des Beirats und der Kassenprüfer;
- (f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung;
- (g) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der erweiterte Vorstand ihr zur Entscheidung vorlegt;
- (h) Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes (§ 4 Abs. 8);
- (i) Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeit gem. § 14.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Sie ist vom Vorsitzenden des erweiterten Vorstands, im Verhinderungsfalle von dessen Vertreter, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen per E-Mail einzuberufen. Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse. Mitglieder, die nicht über eine eigene oder eine ungültige E-Mail-Adresse verfügen, werden mittels einfachen Briefs an die letztbekannte Adresse eingeladen. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werktage vor Ende der Einladungsfrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder E-Mail- Anschrift mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.

- (3) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom erweiterten Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.

- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim erweiterten Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Fristgerechte Anträge sind den Mitgliedern eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch den erweiterten Vorstand per E-Mail oder schriftlich zur Kenntnis zu geben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.



- (5) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentliche Mitglieder, Firmenmitglieder und Ehrenmitglieder. Es ist möglich, sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten zu lassen, wobei ein stimmberechtigtes Mitglied höchstens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied vertreten kann. Die gleichzeitige Vertretung von mehreren stimmberechtigten Mitgliedern durch einen Vertreter ist ausgeschlossen. Zur Vertretung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht, die vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Präsidenten vorzulegen ist.**
- (6) Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist.**
Bei Beschlussunfähigkeit ist der erweiterte Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit unveränderter, nicht erweiterungsfähiger Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, in der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 10 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat entscheidet in Fällen der Anrufung gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung.
- (2) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern und bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Ein Ehrenratsmitglied kann nicht gleichzeitig dem erweiterten Vorstand angehören.
- (3) Die Beschlussfassung des Ehrenrats regelt eine Geschäftsordnung.
- (4) § 8 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Der erweiterte Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des erweiterten Vorstands angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion.



- (2) Der erweiterte Vorstand beruft zudem die Mitglieder eines Spielausschusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des erweiterten Vorstands. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes e. V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Sportregulativen erteilt.

§ 12 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Die Beiratsmitglieder wählen aus der Mitte der Beiratsmitglieder einen Vorsitzenden des Beirats.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 50.000 € ist die Zustimmung des Beirats erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist an die Beschlüsse des Beirats nicht gebunden.
- (3) Mindestens einmal im Halbjahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Beirats mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder per E-Mail einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorsitzenden des Beirats verlangen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
- (4) Zu den Beiratssitzungen sind die Mitglieder des erweiterten Vorstandes zu laden. Sie haben das Recht zur Meinungsäußerung, aber kein Stimmrecht. Die Sitzungen des Beirats leitet der Vorsitzende des Beirats oder im Verhinderungsfall ein aus der Mitte der Beiratsmitglieder gewähltes Beiratsmitglied.
- (5) Für die Beschlussfähigkeit des Beirats ist die Anwesenheit von mindestens zwei Beiratsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der Beiratsmitglieder gefasst. Über die Beschlüsse des Beirats ist Protokoll zu führen.
- (6) § 8 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend

§ 13 Kassenprüfer

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 14 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter, ausgenommen Vorstandsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs.2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.



- (5)** Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6)** Im Übrigen haben Vorstandsmitglieder, ehrenamtlich beauftragte Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG kann, unabhängig vom Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB, auch eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- (7)** Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung schriftlich geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8)** Vom erweiterten Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9)** Weitere Einzelheiten kann eine Finanzordnung des Vereins regeln, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 15 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

- (1) (a)** Mit der Aufnahme in den Verein ist ein Aufnahmebeitrag und eine Investitionsumlage - soweit es die Beitragsordnung vorsieht- zu entrichten. Jugendliche, passive und fördernde Mitglieder zahlen keinen Aufnahmebeitrag und keine Investitionsumlage.
 - (b)** Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
 - (c)** Die Höhe der Investitionsumlage, auch in Darlehensform, wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) (a)** Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der zum 31. Januar eines Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig ist. Jugendliche, passive und fördernde Mitglieder zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag.
 - (b)** Die Höhe des Jahresbeitrages wird nach einem Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
 - (c)** Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder einen Erlassantrag entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (3)** Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des erweiterten Vorstandes Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist.
- (4)** Auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Investitionsumlage bzw. eines Investitionsumlagedarlehens für konkrete Investitionsvorhaben beschließen.
- (5)** Ehrenmitglieder treffen keine Zahlungsverpflichtungen.



§ 16 Haftung

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 17 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
- (2) Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig, soweit die Mitgliederversammlung dies nicht selbst geregelt hat.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit der in § 9 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde St. Peter-Ording, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

St. Peter, den 16. Oktober 2021